

# Ergänzungsleistungen (EL) 2021: Was ändert?

Stand am 1. Januar 2021



## Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Am 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform in Kraft.

Die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
  - Einführung einer Eintrittsschwelle
  - Einführung einer Rückerstattungspflicht
  - Senkung der Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags

Die neuen Regelungen sind auf den folgenden Seiten beschrieben.

## Übergangsrecht

Für Personen, die bereits EL beziehen, gilt eine Übergangsfrist: Falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führt, behalten sie während längstens drei Jahren die bisherigen Ansprüche. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht.

Die Durchführungsstellen überprüfen automatisch, welche Konstellation für die Personen vorteilhafter ist. Es muss also kein Gesuch eingereicht werden.

# Mietzinsmaxima / Nebenkosten- und Heizkostenpauschale

## 1 Weshalb werden die Mietzinsmaxima angehoben?

Künftig wird die unterschiedliche Mietzinsbelastung in den Grosszentren (Region 1), in der Stadt (Region 2) und auf dem Land (Region 3) sowie der höhere Raumbedarf von Familien berücksichtigt.

## 2 Wie hoch sind die neuen Mietzinsmaxima?

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region (in CHF):

Haushaltsgrösse	Region 1	Region 2	Region 3	Bisher
1 Person	1 370.–	1 325.–	1 210.–	1 100.–
2 Personen	1 620.–	1 575.–	1 460.–	1 250.–
3 Personen	1 800.–	1 725.–	1 610.–	1 250.–
4 Personen und mehr	1 960.–	1 875.–	1 740.–	1 250.–

Neu geregelt wird auch die Situation in einer Wohngemeinschaft (in CHF):

	Region 1	Region 2	Region 3
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	810.–	787.50	730.–

Der maximale Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen wird von 3 600 auf 6 000 Franken pro Jahr erhöht.

Die Aufteilung der Regionen finden Sie unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen EL > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Mietkosten in den EL.

### 3 Wie hoch sind die neuen Nebenkosten- und Heizkostenpauschalen?

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Die Pauschalen für die Nebenkosten und die Heizkosten werden um 50 % erhöht.

Pauschalen	Nach der Reform			Bisher
Nebenkosten	CHF	2 520	CHF	1 680
Heizkosten	CHF	1 260	CHF	840

### Vermögen wird stärker berücksichtigt

#### 4 Welches Vermögen wird berücksichtigt?

Künftig haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200 000 Franken, für Kinder bei 50 000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

#### 5 Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der EL bleibt ein Teil des Vermögens – der Freibetrag – unberücksichtigt.

Freibeträge	Nach der Reform			Bisher
Alleinstehende	CHF	30 000	CHF	37 500
Ehepaare	CHF	50 000	CHF	60 000
Kinder	CHF	15 000	CHF	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaften	CHF	112 500	CHF	112 500
	CHF	300 000	CHF	300 000
		(wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt)		(wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt)

## **6 Vermögensverzicht: Was gilt?**

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte.

Beispiel – Person mit Vermögen über 100 000 Franken:

Gibt eine Person mit einem Vermögen von über 100 000 Franken innerhalb eines Jahres mehr als 10 % ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10 % übersteigt, als Vermögensverzicht.

Beispiel – Person mit Vermögen unter 100 000 Franken:

Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken gelten Beträge ab 10 000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht.

Auf die Anrechnung der Ausgaben, die über dem Schwellenwert liegen, wird verzichtet, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgten wie z. B. die Ausgaben für den Lebensunterhalt, wenn das Einkommen ungenügend ist, der Werterhalt von Wohneigentum oder Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen.

## **7 Rückerstattungspflicht für Erben: Was gilt?**

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten.

## 8 Kinder: Was gilt?

Bei der EL-Berechnung werden die Haushaltsgrösse und insbesondere unterhaltspflichtige Kinder berücksichtigt.

Betrag für Kinder	Nach der Reform			Bisher		
<b>0 - 10 Jahre</b>	1. Kind	CHF	7 200	1. Kind	CHF	10 170
	2. Kind	CHF	6 000	2. Kind	CHF	10 170
	3. Kind	CHF	5 000	3. Kind	CHF	6 780
	4. Kind	CHF	4 165	4. Kind	CHF	6 780
	weiteres Kind	CHF	3 470	weiteres Kind	CHF	3 390
<b>11 - 25 Jahre</b>	1. Kind	CHF	10 260	1. Kind	CHF	10 170
	2. Kind	CHF	10 260	2. Kind	CHF	10 170
	3. Kind	CHF	6 840	3. Kind	CHF	6 780
	4. Kind	CHF	6 840	4. Kind	CHF	6 780
	weiteres Kind	CHF	3 420	weiteres Kind	CHF	3 390

## 9 Einkommen Ehegatte: Was gilt?

Bei verheirateten Personen werden in der EL-Berechnung die Ausgaben und Einnahmen beider Eheleute berücksichtigt. Wenn einer der beiden Ehegatten vollständig arbeitsfähig ist, fliessen heute zwei Drittel seines Einkommens in die EL-Berechnung des anderen Ehegatten mit ein. Die Reform sieht vor, künftig 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten anzurechnen.

Nach der Reform	Bisher
80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten werden angerechnet	2/3 des Erwerbseinkommens des Ehegatten werden angerechnet

## 10 Krankenkassenprämie: Was gilt?

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.

Nach der Reform	Bisher
Tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie	Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion

## 11 EL-Berechnung für Personen im Heim: Was gilt?

Nach der Reform	Bisher
Tatsächlich in Rechnung gestellte Heimtaxe	Periodische EL werden stets für einen ganzen Monat ausgerichtet, auch wenn die versicherte Person nur einen Teil davon im Heim verbringt

Künftig können die EL ausserdem direkt dem Leistungserbringer (Heim) ausbezahlt werden.

## 12 EL-Mindestbetrag: Was gilt?

Bisher entsprach der EL-Mindestbetrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Mit der Reform wird der Mindestbetrag auf 60 % dieser Durchschnittsprämie gesenkt.

Nach der Reform	Bisher
60 % der durchschnittlichen Krankenkassenprämie	Durchschnittliche Krankenkassenprämie

## Auswirkungen für die EL-beziehenden Personen

### 13 Ab wann gelten die neuen Massnahmen?

Wenn sie zu einer EL-Kürzung führen, werden die genannten Massnahmen drei Jahre nach Inkrafttreten der EL-Reform angewendet, also am 1. Januar 2024.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 51/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

51-21/01-D